

Merkblatt für die Beförderung gefährlicher Güter in PKW / PKW-Kombi

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) schreibt bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße die Einhaltung der Vorschriften des ADR vor. Diese gelten unabhängig davon, ob für die Beförderung ein LKW, Transporter oder ein PKW eingesetzt wird.

Beförderungen gefährlicher Güter im PKW finden üblicherweise im Rahmen von Außendienst-/Vertriebstätigkeiten oder Kurierfahrten statt. Für Beförderungen dieser Art gibt der Arbeitskreis „Transport gefährlicher Güter“ im Verband Chemiehandel, mit diesem Merkblatt entsprechende Informationen/Handlungsempfehlungen.

1 Voraussetzungen

Für alle nachfolgend genannten Beförderungsoptionen gilt:

- Einhaltung der ADR-Vorschriften zu Klassifizierung (ADR Teil 2) und Verpackung (ADR Teil 4)
- Unterweisung aller am Transport Beteiligten zu den sie betreffenden Vorschriften (ADR 1.3)
- Ladungssicherung zur Verhinderung einer Beschädigung der Versandstücke (STVO § 22, ADR 7.5.)
- Rauchverbot (auch E-Zigaretten) bei Be- und Entladung sowie während des Transportes (ADR 7.5.9)
- Keine Zusammenladung mit Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln (ADR 7.5.4)
- Die am Transport Beteiligten müssen die hier genannten Vorschriften nicht selber vollumfänglich kennen. Zur Planung einer rechtskonformen Beförderung ist jedoch grundsätzlich eine ausreichend geschulte Person (Gefahrgutexperte) zu konsultieren, die sicherstellt, dass alle den Transport betreffenden Vorschriften und Ausnahmebedingungen eingehalten werden

2 Optionen und damit verbundene Anforderungen zur Gefahrgutbeförderung in PKW/Kombi

2.1 Transport unter vollständiger Einhaltung der ADR-Vorschriften

- UN-geprüfte und nach Teil 5 gekennzeichnete Verpackung
- Begleitpapiere (Beförderungspapier nach ADR 5.4, Schriftliche Weisungen etc.) (ADR 8.1.2)
- Fahrzeugbesatzung mit gültiger ADR-Bescheinigung (ADR 8.2.1)
- Fahrzeugausrüstung (gemäß Auflistung in den schriftlichen Weisungen) (ADR 8.1.4, 8.1.5)
- Fahrzeugkennzeichnung (Orangefarbene Tafeln) (ADR 5.3)
- Anforderungen an die Fahrzeugbelüftung beachten

2.2 Transport unter Einhaltung der Vorschriften für begrenzte Mengen (LQ) nach ADR 3.4

- Versandstücke sind nach ADR 3.4 zu verpacken (Zusammengesetzte Verpackungen, UN-Prüfung nicht erforderlich, Außenverpackung max. 30 kg brutto, Innenverpackungen Menge gem. Tab. A Spalte 7a)
- Trays in Dehn- oder Schrumpffolie 20 kg brutto
- Versandstücke sind gem. ADR 3.4 mit dem Kennzeichen für begrenzte Menge zu versehen

2.3 Transport unter Nutzung der Freistellung gem. ADR 1.1.3.6 (1000 Punkte Regel)

- UN-geprüfte und gekennzeichnete Verpackung (ADR Teil 4 und 5)
- Beförderungspapier nach ADR 5.4 inkl. Berechnung der Summe nach ADR 1.1.3.6
- Feuerlöscher mit Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver ist mitzuführen (ADR 8.1.4.2.)
- Beschränkung: Die Menge der beförderten gefährlichen Güter darf die in Tabelle 1.1.3.6.3 ADR festgelegten Mengen nicht überschreiten!

2.4 Weitere Optionen

Der Abschnitt ADR 1.1.3 enthält weitere Erleichterungsmöglichkeiten, z.B. die sog. Handwerkerregelung nach ADR 1.1.3.1 c. oder freigestellte Mengen nach ADR 3.5. Hierfür gelten zusätzlich besondere Bedingungen die vor Anwendung zwingend mit einem ausreichend geschulten Gefahrgutexperten abzustimmen sind.